



LANDKREIS WOLFENBÜTTEL

Die Landrätin

Landkreis Wolfenbüttel · Postfach 1565 · 38299 Wolfenbüttel

An die Bürgerinnen und Bürger
in der Samtgemeinde Baddeckenstedt

Umweltamt

Bahnhofstr. 11
38300 Wolfenbüttel
Zimmer 706

Ihre Ansprechpartnerin
Christiane Elias
Tel. 05331 84-431
Fax 05331 84-465
E-Mail: c.elias@lk-wf.de

Datum Ihres Schreibens

24.02.2017

Zeichen Ihres Schreibens

**Erläuterungen zur der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten;
hier: Innerste**

Unsere Zeichen
II/641-EI
657-45/Innerste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Niedersächsische Umweltministerium hat mit Verordnung vom 26.11.2007 Gewässer und Gewässerabschnitte bestimmt, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Dazu gehört auch die Innerste.

Gemäß § 76 Abs. 2 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 115 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts (Niedersächsisches Wassergesetz – NWG -) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der z.Zt. gültigen Fassung sind für in vorgenannter Verordnung bezeichneten Gewässer von der Wasserbehörde durch Verordnung die Gebiete als Überschwemmungsgebiete (ÜSG) festzusetzen, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren (HQ₁₀₀) zu erwarten ist. Es handelt sich dabei um eine Pflichtaufgabe.

Nach § 127 Abs. 2 NWG in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) in der Fassung vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70) ist die untere Wasserbehörde für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten zuständig.

Die Ausweisung eines Überschwemmungsgebietes ist eine Feststellung des Ist-Zustandes, es handelt sich dabei um keine Planung, aber es ist Planungsgrundlage für den Hochwasserschutz.

Siedlungsbereiche sind nach dem Erlass des Niedersächsischen Umweltministe-

riums vom 21.08.2006 ausdrücklich mit einzubeziehen.

Ablauf des Festsetzungsverfahrens eines Überschwemmungsgebietes

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) hat auf Grundlage der rechnerischen Ermittlung der Grenzen des Überschwemmungsgebiets (HQ₁₀₀-Linie) sog. Arbeitskarten erstellt. Diese werden mit den betroffenen Gemeinden und Städten sowie den unteren Wasserbehörden vorabgestimmt. Die Arbeitskarten bilden die Grundlage für die vorläufige Sicherung durch den NLWKN. Die vorläufige Sicherung wird im Niedersächsischen Ministerialblatt veröffentlicht.

Die vorläufig gesicherten Gebiete haben die gleiche Rechtswirkung wie die amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz, -WHG-).

Auf der Grundlage der Arbeitskarten und der vorläufigen Sicherung erlassen die zuständigen unteren Wasserbehörden die Überschwemmungsgebietsverordnungen.

Vor dem Erlass der Verordnung ist ein Anhörungsverfahren gem. § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z.Zt. gültigen Fassung durchzuführen.

Der Verordnungsentwurf und die dazugehörigen Pläne für das Überschwemmungsgebiet werden öffentlich in den Gemeinden für einen Monat ausgelegt. Die Auslegung wird örtlich bekanntgemacht.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Träger der öffentlichen Belange werden parallel dazu beteiligt.

Es erfolgt eine Auswertung der eingereichten Einwendungen und Bedenken, ggf. erfolgen Nacharbeiten (möglicherweise auch Nachvermessungen).

Die eingereichten Einwendungen werden in einem gesonderten Termin mit den Einwendern erörtert. Danach erfolgt die Vorbereitung der Beschlussfassung für die Überschwemmungsgebietsverordnung durch den Kreistag. Nach Ausfertigung der Verordnung erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt.

Die unteren Wasserbehörden sind an die Feststellungen des NLWKN (vorläufige Sicherung) nicht i.S. einer 1:1 Umsetzung gebunden, sondern haben die Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren zu würdigen und in die Verordnung zu übernehmen. Insofern kann das festgesetzte Überschwemmungsgebiet von der vorläufigen Sicherung abweichen.

Ergeben sich durch die Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren wesentliche Änderungen der Planunterlagen, so kann es u.U. zu einem erneuten Anhörungsverfahren führen.

Bisheriger Verfahrensablauf für das Überschwemmungsgebiet der Innerste

21.11.2012 Vorläufige Sicherung durch den NLWKN für die Innerste ist durch öffentliche Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt (Nds. MBl. Nr. 41/2012) erfolgt.

14.10. bis 13.11.2013	Auslegung des 1. Verordnungsentwurfes zur Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes für die Innerste
27.11.2013	Ende der Einwendungsfrist
	12 Einwendungen, davon eine Sammeleinwendung
März und Mai 2014	Nachvermessungen durchgeführt
Juli 2014	Die Ergebnisse der Nachvermessungen wurden in die Kartengrundlage eingearbeitet und eine Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes vorgenommen
21.10.2014	Infoveranstaltung in Baddeckenstedt zur Vorstellung der neuen Berechnungen und ihrer Auswirkungen
20.01.2016	Planfeststellungsbeschluss für die Hochwasserschutzmaßnahme der Ortsmitte Baddeckenstedt, Einarbeitung in die Kartengrundlagen für das Überschwemmungsgebiet
2017	Neues Beteiligungsverfahren
03.04. bis 02.05.2017	Auslegung der neuen Verordnung mit den überarbeiteten Überschwemmungskarten
16.05.2017	Ende der Einwendungsfrist

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Innerste soll nun durch Verordnung festgesetzt werden.

Was bedeutet die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Innerste für Sie?

Die besonderen Schutzvorschriften, die in Überschwemmungsgebieten gelten, sind in § 78 Abs. 1 WHG näher bestimmt. Es ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften,
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,

5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die untere Wasserbehörde kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen.

Die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen in bestehenden Siedlungsgebieten darf durch die Untere Wasserbehörde nur genehmigt werden, wenn

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert wird,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

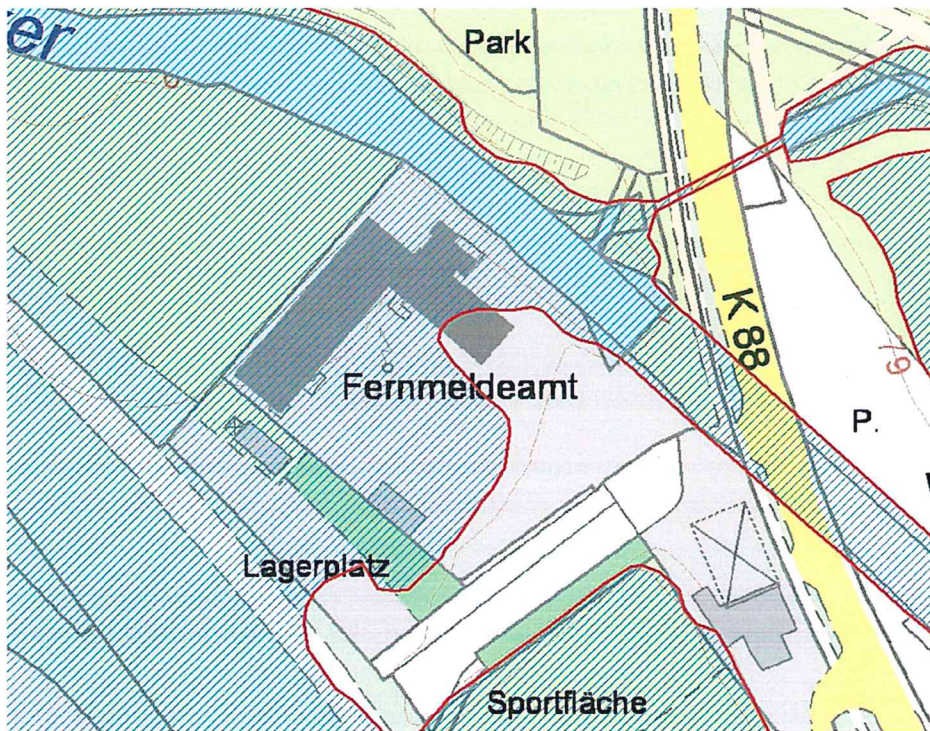
Planen Sie die Errichtung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet, setzen Sie sich bitte wegen der Antragstellung mit der unteren Wasserbehörde beim Landkreis Wolfenbüttel in Verbindung.

Ihre Ansprechpartner bei der Unteren Wasserbehörde:

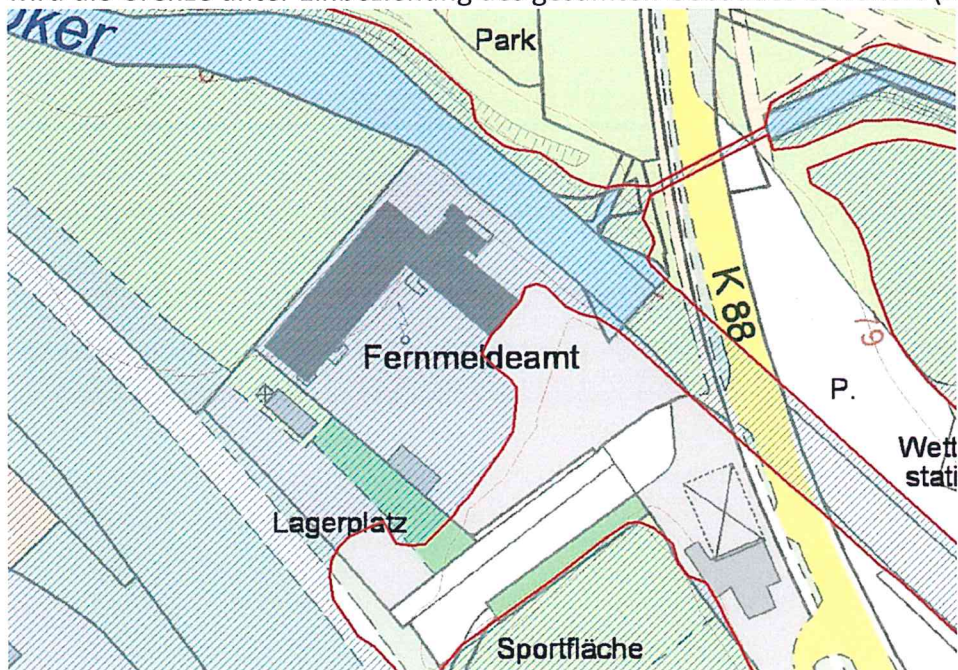
Frau Bockelmann	(Technische Fragen)	Tel.: 05331/84-393 oder
	E-Mail	u.bockelmann@lk-wf.de
Frau Elias	(Rechtliche Fragen)	Tel.: 05331/84-431
	E-Mail	c.elias@lk-wf.de

Aus den ausgelegten/veröffentlichten Lageplänen können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise Ihr Grundstück von der ermittelten Grenze betroffen wird.

Sollte die Grenze durch Ihr Gebäude verlaufen (Bild 1)



wird die Grenze unter Einbeziehung des gesamten Gebäudes erweitert (Bild 2).



Den Überschwemmungsgebietskarten liegen hydraulische Berechnungen und Gutachten zugrunde. Die Berechnungen wurden vom Ingenieurbüro Pabsch & Partner Ingenieurgesellschaft mbH aus Hildesheim durchgeführt. Diese Gutachten können nach vorheriger Terminabsprache bei der Unteren Wasserbehörde eingesehen werden.

Ich möchte Ihnen die Möglichkeit geben, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen oder Einwendungen zu erheben.

Sind Anregungen und/oder Einwendungen von Ihrer Seite erfolgt, findet mit Ihnen ein Erörterungstermin statt. Zeit und Ort werden Ihnen dann rechtzeitig mitgeteilt.

Voraussichtlich im 4. Quartal 2017 erfolgt die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes per Verordnung durch den Kreistag.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass jede Person, die durch Hochwasser betroffen sein kann, im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet ist, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrage



Schillmann